

Aktenzeichen: 5 AZR 616/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 28. August 1985
- 5 AZR 616/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. Juni 1984
Solingen - 4 Ca 414/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Oktober 1984
Düsseldorf - 5 Sa 1181/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja; jedoch nur zu I der Gründe

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts; Berufung der ehren-
amtlichen Richter

Gesetz: ArbGG § 43; GG Art. 92, 101; SGG § 45; Manteltarifvertrag
für die Beschäftigten im Einzelhandel des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 13. Dezember 1980 § 8; BBiG § 14 Abs. 2

Leitsatz:

Gegen die gesetzliche Grundlage und das Verfahren über die
Berufung der ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsge-
richt bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.



5 AZR 616/84

5 Sa 1181/84 Düsseldorf

Verkündet am
28. August 1985

Im Namen des Volkes!

Haust,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

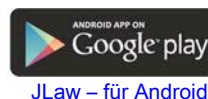
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Werner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



10. Oktober 1984 - 5 Sa 1181/84 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger stand bei der Beklagten ab dem 1. September 1981
in einem Ausbildungsverhältnis, zunächst zum Verkäufer, danach
zum Einzelhandelskaufmann. Das Ausbildungsverhältnis endete mit
dem Bestehen der Prüfung als Einzelhandelskaufmann am 12. Januar
1984. Anschließend wurde der Kläger in ein unbefristetes Ar-
beitsverhältnis übernommen.

Die Beklagte zahlte dem Kläger für die Zeit bis einschließ-
lich 11. Januar 1984 die Ausbildungsvergütung anteilig in Höhe
von 346,15 DM. Für die Zeit ab 12. Januar 1984 gewährte sie an-
teilig das dem Kläger nach dem Gehaltstarifvertrag zustehende
Gehalt einschließlich einer übertariflichen Zulage.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht,
die Vergütung für seine Tätigkeit als Angestellter nach der Ge-
haltsgruppe I stehe ihm bereits ab 1. Januar 1984 zu. Er hat
sich hierzu auf § 8 Nr. 3 des für das Arbeitsverhältnis der
Parteien kraft beiderseitiger Tarifbindung geltenden Tarifver-
trages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 13. De-
zember 1980 berufen. Diese Vorschrift besagt folgendes:



"Bei Ereignissen, die nach den Tarifverträgen eine Veränderung des Entgelts zur Folge haben und vor dem 15. des Monats eintreten, wird die Veränderung ab 1. des Monats wirksam; tritt das Ereignis danach ein, wird die Veränderung mit dem 1. des folgenden Monats wirksam."

Entsprechende Regelungen enthielten auch schon die vorher geltenden Manteltarifverträge seit dem 1. April 1977. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die erfolgreiche Abschlußprüfung und der dadurch begründete Anspruch auf das Entgelt des dritten Berufsjahres der Gehaltsgruppe I des Gehaltstarifvertrages vom 2. Mai 1983 seien Ereignisse, die nach § 8 Nr. 3 des Manteltarifvertrages zu werten seien.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
173,08 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Februar 1984 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 Nr. 3 des Manteltarifvertrages nicht gegeben seien, weil erst der Abschluß eines Arbeitsvertrages den Gehaltsanspruch des Klägers begründet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. In der Sozialgerichtsbarkeit sind Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Besetzung der Gerichte mit Rücksicht auf die Berufung der ehrenamtlichen Richter erhoben worden (vgl. Presseinformation des BSG Nr. 59/85 vom 20. August 1985). Da § 43 Abs. 1 Satz 2 ArbGG mit § 45 Abs. 2 SGG hinsichtlich der Berufung der ehrenamtlichen Richter am Bundesarbeitsgericht und am Bundessozialgericht übereinstimmt, bestand für den Senat Veranlassung, seine ordnungsgemäße Besetzung von Amts wegen zu prüfen (BVerfGE 40, 356, 357, 360).

Der Senat ist ordnungsgemäß besetzt.

1. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 43 Abs. 1 Satz 2 ArbGG sind nicht begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 18, 241, 254; 26, 186, 196; 27, 312, 320; 48, 300, 315; 54, 159, 166) fordert Art. 92 GG, daß die rechtsprechende Gewalt durch staatliche Gerichte ausgeübt wird. Dazu gehört, daß die Bindung des Gerichts an den Staat auch in personeller Hinsicht hinreichend gewährleistet ist. Staatliche Gerichtsbarkeit muß nicht nur auf staatlichem Gesetz beruhen und der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen; das Organ, das sie ausübt, muß auch personell vom Staat entscheidend bestimmt sein.

Diesem Erfordernis genügt § 43 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Dort ist vorgeschrieben, daß die ehrenamtlichen Richter vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen werden und "im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Min-



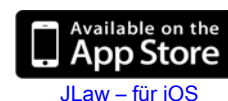
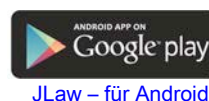
derheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen" sind, die von den dafür vorgesehenen Verbänden eingereicht werden. Die Zusammensetzung des Gerichts wird danach vom zuständigen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidend dadurch bestimmt, daß dieser die ehrenamtlichen Richter aufgrund eigener Entscheidung den Vorschlägen der Verbände entnimmt, diese aber nicht übernehmen muß. Wenn er bei der gebotenen umfassenden Überprüfung dazu gelangt, einzelne oder mehrere vorgeschlagene ehrenamtliche Richter nicht zu ernennen, ist es ihm unbenommen, gegebenenfalls weitere Vorschläge anzufordern (BVerfGE 26, 186, 197; 27, 312, 321).

2. Inwieweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tatsächlich eine Auswahl aus den Listen vornimmt oder sich an die Vorschläge der Verbände hält, ist vom Senat nicht zu prüfen. Die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist nicht schon deshalb nichtig, weil Mängel in dem Verfahren der Berufung bestehen. Selbst wenn ehrenamtliche Richter nur aufgrund von Einzelvorschlägen oder von Listen berufen werden, die nicht mehr Namen enthalten als ehrenamtliche Richter zu berufen sind, kann daraus nicht geschlossen werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sich an den Vorschlag für gebunden hielt und sich - gesetzwidrig - seiner Befugnis begeben hätte, die Zusammensetzung des Bundesarbeitsgerichts entscheidend zu bestimmen.

II. Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung einen Anspruch des Klägers auf den geltend gemachten Unterschiedsbetrag zwischen seiner Ausbil-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungsvergütung und dem Tarifgehalt der Gehaltsgruppe I für die Zeit vom 1. bis 11. Januar 1984 verneint.

1. Als Anspruchsgrundlage kommt nur § 8 Nr. 3 des Manteltarifvertrages in Betracht. Hierzu ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß schon nach dem Wortlaut der tariflichen Regelung nur solche Ereignisse gemeint sind, die nach den Tarifverträgen selbst eine Veränderung des Entgelts zur Folge haben. Dies läßt die Revision außer Betracht, wenn sie geltend macht, es komme nur darauf an, daß ein Ereignis zu einer Veränderung des Entgelts führe.

2. Der Übergang des Klägers von einem Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis war nicht ein Ereignis, das nach den Tarifverträgen eine Veränderung des Entgelts zur Folge hatte. Mit dem Bestehen der Abschlußprüfung endete das Ausbildungsverhältnis des Klägers gemäß § 14 Abs. 2 BBiG. Erst der Abschluß eines neuen Vertrages mit der Beklagten, durch den ein Arbeitsverhältnis als kaufmännischer Angestellter begründet wurde, führte dazu, daß dem Kläger nunmehr ein tariflicher Anspruch auf Vergütung nach Gehaltsgruppe I zustand. Insofern handelte es sich nicht um Ereignisse, die nach den Tarifverträgen zu einer Veränderung des Entgelts führten. Vielmehr lagen andere Umstände vor, nämlich die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der Folge, daß nunmehr ein tariflicher Gehaltsanspruch entstand. Die Veränderung des Entgelts beruhte danach nicht, wie es § 8 Nr. 3 voraussetzt, auf den Tarifverträgen, sondern auf dem Abschluß eines Arbeitsvertrages.



3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß dieses Ergebnis auch Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht und die Ansicht des Klägers zudem für die Fälle, in denen der Übergang vom Ausbildungs- in ein Arbeitsverhältnis nach dem 15. eines Monats erfolgt, zu unvertretbaren Ergebnissen führen würde, wenn man § 8 Nr. 3 folgerichtig auch dann anwenden müßte.

4. Im Hinblick auf das aus Wortlaut und Sinn der Tarifvorschrift gewonnene Ergebnis hat das Landesarbeitsgericht zu Recht den Auskünften der Tarifvertragsparteien keine Bedeutung zugemessen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Liebsch

Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)